

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 14.

Düsseldorf, Samstag den 8. April

1916.

**Beilagen:** Öffentliche Anzeiger Nr. 27, 28 und Nr. 14 der Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 12. April d. J., mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden.

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide 189, Stück 55 bis 62 des Reichsgesetzblatts, Stück 5 der Gesetzsammlung 189, Prüfung von Lehrpersonen an Taubstummen- und Blindenanstalten 190, Vermittlung ausländischer Landarbeiter 190, Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch 190, Schlachtverbot für Schaflämmer 190, Rheinschiffahrtsbeschränkung 191, Kollekte 191, Viehzwischenzählung 191, Namensänderungen 191, 193, Sammlungen pp. zu Kriegsmohlfahrtszwecken 192, 193, Standesbeamtenstellvertreter 193, Mitglied der Lotterienprüfungskommission 193, Öffentliche Belobung 193, Verunreinigung und Verschüttung der Wasserläufe 194, Ruhegehaltsklasse der Kreisverbandsverbände pp. 194, Einführung von Benzin aus dem Auslande 194, Entlohnung der Arbeiter bei Heereslieferungen 195, Personalien 195.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande“!

### Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

346. Das zu Berlin am 27. März 1916 ausgegebene 55. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5108. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von der Verordnung, betreffend den Nachnahme- und Frachtverkehr mit dem Ausland, vom 16. März 1916. Vom 23. März 1916.

347. Das zu Berlin am 28. März 1916 ausgegebene 56. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5109. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 504). Vom 26. März 1916.

348. Das zu Berlin am 28. März 1916 ausgegebene 57. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5110. Bekanntmachung über Fleischversorgung. Vom 27. März 1916.

Nr. 5111. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bestimmungen über Fachauschüsse für Hausarbeit vom 18. Juni 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 221). Vom 27. März 1916.

349. Das zu Berlin am 31. März 1916 ausgegebene 58. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5112. Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1916. Vom 30. März 1916.

Nr. 5113. Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1916. Vom 30. März 1916.

350. Das zu Berlin am 31. März 1916 ausgegebene 59. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5114. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrat über die Einfuhr von pflanzlichen und

tierischen Oelen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 148). Vom 30. März 1916.

351. Das zu Berlin am 31. März 1916 ausgegebene 60. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5115. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des Süßstoffgesetzes vom 7. Juli 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 253). Vom 30. März 1916.

Nr. 5116. Bekanntmachung, betreffend den Absatz von Kalisalzen. Vom 30. März 1916.

Nr. 5117. Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren. Vom 30. März 1916.

Nr. 5118. Ausführungsbestimmungen über die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) zu errichtenden Schiedsgerichte. Vom 30. März 1916.

352. Das zu Berlin am 31. März 1916 ausgegebene 61. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5119. Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragszollsätze. Vom 30. März 1916.

353. Das zu Berlin am 1. April 1916 ausgegebene 62. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5120. Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln. Vom 31. März 1916.

### Inhalt der Gesetzsammlung.

354. Das zu Berlin am 28. März 1916 ausgegebene 5. Stück der Preussischen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 11491. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung der Starkstromleitung von

dem Werke der Grube Leopold bei Bitterfeld nach dem Großkraftwerk bei Schornewitz, Kr. Bitterfeld. Vom 7. März 1916.

Nr. 11492. Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der Güterzuglinie zwischen dem Bahnhofe Frechen und dem Bahnhofe Benzkeath der vollspurigen Nebeneisenbahn von Cöln-Schrenfeld über Frechen nach Benzkeath. Vom 18. März 1916.

Nr. 11493. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 6. November 1915 über die Abänderung des § 14 des Gesetzes vom 11. März 1859, die Jagdordnung für Hannover betreffend (Hannoversche Gesetzsamm. I S. 159), durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 21. März 1916.

Nr. 11494. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 30. Dezember 1915 über die Abänderung einiger gesetzlichen Bestimmungen über die Schonzeiten des Wildes und den Verkehr mit Wild aus eingefriedigten Wildgärten durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 21. März 1916.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

355. Die im Jahre 1916 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten wird am Montag, den 18. September, nachmittags 3 Uhr beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 15. April d. Js. bei demjenigen königlichen Provinzial-Schulkollegium bzw. bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirke der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 20. Dezember 1911 (Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. i. Preuß. 1912 S. 224 ff.) bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, die nicht an einer preussischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bzw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten richten. M. d. g. A. U III Nr. 6323. 1.

Berlin, den 22. März 1916.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten

356. Betrifft Vermittlung ausländischer Landarbeiter.

Unter Aufhebung des Erlasses vom 31. Dezember 1914 (SMBL. 1915 S. 16) bestimme ich auf Grund des § 8 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (RGBl. S. 860) folgendes:

1. Den gewerbmäßigen Stellenvermittlern ist jede Vermittlungstätigkeit für Ausländer, die in den Jahren 1914, 1915 und 1916 als landwirtschaftliche Arbeiter oder als Dienstboten in landwirtschaftlichen Betrieben tätig gewesen sind, und für Ausländer, die eine solche Beschäftigung suchen, bis auf weiteres verboten.

2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

S.-Nr. III. 1346. IIb. 3518.

Berlin W. 9, den 23. März 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

357. Im Anschluß an die Ausführungsanweisung vom 16. Februar d. Js. zur Verordnung über Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 14. Februar d. Js. (Reichs-Gesetzbl. S. 99) bestimmen wir, daß die Befugnisse der Gemeinden und der Gemeindevorstände aus dieser Verordnung und der Ausführungsanweisung auch den Landbürgermeistereien in der Rheinprovinz und den Aemtern in der Provinz Westfalen bzw. den Landbürgermeistern und Amtmännern zustehen.

Berlin, den 12. März 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

S. A. : Lusensky.

M. f. S. II b 3312.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. S. A. : Graf von Keyserlingk.

M. f. L. I A I e 1861.

Der Minister des Innern : S. A. Freund.

V. 11566.

358. Anordnung

über das Schlachten von Schaflämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Schlachten der in diesem Jahre geborenen Schaflämmer wird bis zum 15. Mai d. Js. verboten.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 48 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Das Verbot findet ferner keine Anwendung auf die aus dem Ausland eingeführten Schaflämmer.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 4.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 27. März 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Freiherr von Schorlemer.

359. Die im Jahre 1916 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Blindenanstalten wird am Montag, den 20. November, vor-

mittags um 9 Uhr beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 3. Juni bei demjenigen Königlichen Provinzialschulkollegium bzw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber beschäftigt ist, unter Beifügung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 12. Mai 1912 (Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Verwaltung in Preuß. S. 476 ff.) bezeichneten Schriftstücke einzureichen. Bewerber, die nicht im preussischen Schuldienste tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bzw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 28. März 1916. zu U III Nr. 6350.  
Der Minister der geistlichen u. Unterrichts-Angelegenheiten  
von Trott zu Solz.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

360. Nachdem das am 27. Januar im Bingerloch gesunkene Schiff „Gottvertrauen“ beseitigt und der Schifffahrt und Flößerei die Fahrt durch das Bingerloch wieder frei gegeben ist, werden die in den Bekanntmachungen vom 29. Januar, 2., 7. und 21. Februar getroffenen Anordnungen hinfällig.

Dagegen wird zur Sicherung der Schifffahrt im Bingerloch folgendes bestimmt:

Die Gesamtbreite von zwei nebeneinander gekuppelten beladenen Anhangsschiffen darf bei der Fahrt durch das Bingerloch das Maß von 18 m nicht überschreiten. Die Oberlast kann bei der Berechnung außer Betracht bleiben.

Zu widerhandlungen werden nach der Rheinschifffahrtspolizeiordnung bestraft.

Coblenz, den 29. März 1916. b. f. Nr. 804.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

Chef der Rheinstrombauverwaltung.

S. A.: Stelkens.

361. Am 1. April d. Js. wird mit dem Bau einer Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Stromstation km 100,1 — etwa 500 m oberhalb des „Urmiger Werthes“ — begonnen werden, und zwar zunächst mit den Gründungsarbeiten eines im Abstand von 300 m vom linken Ufer vorgesehenen Strompfeilers.

Die Gerüste werden bei Tage durch eine nach der Fahrwasserseite zeigende rote und weiße Flagge, bei Nacht durch eine Laterne mit rotem Licht kenntlich gemacht.

Auf Grund der Rheinschifffahrtspolizeiordnung ordne ich bis auf weiteres das Folgende an:

1. Schiffe mit eigener Triebkraft — mit oder ohne Anhang — dürfen die Brückenbaustelle nicht mit größerer Kraft durchfahren, als zu ihrer sicheren Steuerung und Fortbewegung nötig ist.
2. Weder Schiffe noch Flöße dürfen in der Strecke zwischen Stromstation km 99,9 und km 100,3 vor

Unter gehen oder an den Ufern anlegen.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 46 der Rheinschifffahrtspolizeiordnung bestraft.

Coblenz, den 30. März 1916. b. f. Nr. 789.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

Chef der Rheinstrombauverwaltung.

S. A.: Stelkens.

362. Mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 10. 12. v. Js. (Amtsbl. Stück 51 Nr. 1176), betr. Abhaltung von Hauskollekten zum Besten des Schifferheims in Duisburg-Ruhrort und des Schifferkinderheims daselbst, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß auch der Kollektant Gottlieb Rosenkranz aus Ratingen mit der Abhaltung der Kollekte beauftragt ist.

Düsseldorf, den 28. März 1916. I Ca 2431.

Der Regierungspräsident.

363. Viehzwischenzählung am 15. April 1916.

Am 15. April 1916 findet im Deutschen Reich eine Viehzwischenzählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Federvieh und zahme Kaninchen. Die Militärpferde werden nicht gezählt. Die zahmen Kaninchen werden zum ersten Male gezählt. Die Ergebnisse der Zählung dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, wie Hebung der Viehzucht.

Insbesondere soll dadurch ein Einblick in die Fleischmengen gewonnen werden, die durch die heimische Viehzucht für die Volksernährung verfügbar werden.

Die durch die Zwischenzählung gewonnenen Ergebnisse werden nur für statistische, nicht aber für steuerliche Zwecke benutzt; dies wird mit Rücksicht auf die unter der Bevölkerung immer noch verbreitete irrtümliche gegenteilige Annahme besonders hervorgehoben.

Wenn wiederum, wie bei früheren Zählungen, zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes die Mitwirkung der Besitzer, Pächter, Verwalter usw. der Gehöfte usw. sowie freiwilliger Zähler in Anspruch genommen werden muß, so darf ich mich wohl der tatkräftigen Unterstützung der landwirtschaftlichen Vereine usw. versichert halten und erhoffen, daß ihre Vorstände und Mitglieder die mit der Leitung des Zählgeschäftes betrauten Behörden in der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bereitwilligst unterstützen werden.

Düsseldorf, den 30. März 1916. I C 2488.

Der Regierungspräsident.

364. Der Maria Katharina Witz, geboren am 4. Mai 1914 in Elberfeld, in Barmen wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Wushoff zu führen.

Düsseldorf, den 24. März 1916. I Ca 2289.

Der Regierungspräsident.

365. Der Wally Schödon, jetzt Wimmers, geboren am 30. Juli 1908 in Halle a. d. S., wohnhaft in Bohwinkel, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Reuter zu führen.

Düsseldorf, den 27. März 1916. I Ca 2364.

Der Regierungspräsident.

366. Nachstehend bringe ich die vom Staatskommissar des Herrn Ministers des Innern auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli v. Js. in der Zeit vom 12. bis 18. März d. Js. genehmigten öffentlichen Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Kriegswohlfahrtszwecken zur öffentlichen Kenntnis, soweit sie für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Frage kommen.

Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck	Stelle, an die die Mittel abgeführt werden sollen	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
1. Sammlungen.				
1	Vaterlandsbank, Berlin, Prinz Albrechtstraße 7	Sammlung entbehrlicher Gold- und Silbergegenstände zugunsten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen	Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen	Bis 31. Dezbr. 1916, Preußen. Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.
2	Verband von Glaserinnungen Deutschlands, Berlin, Prinzenstraße 23	Unterstützung der durch den Krieg in Not geratenen Glaser	Der Verband	Bis 30. Septbr. 1916, Preußen. Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.
3	Reichsverband zur Unterstützung deutscher Veteranen, Berlin, Potsdamer Straße 126	Zum Besten der Veteranen und Kriegsbeschädigten	Der Verband	Bis 31. Dezbr. 1916, Preußen. Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.
4	Dahm, Stadtrat a. D., Berlin W. 30, Heilbronner Straße 6	Zum Besten des Alters- und Invalidenheims für Angehörige der Marine in Eckernförde und zur Beschaffung von Liebesgaben	Präsidialgeschäftsstelle des Deutschen Flottenvereins bezw. Liebesgaben-sammelstelle Berlin, Heilbronner Straße 6	Bis 31. Juli 1916, Preußen. Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.
5	Kriegsspende Deutscher Frauendank, Berlin W. 30, Nollendorfsplatz 3	Zum Besten der Familien und Mütter von Gefallenen und Kriegsbeschädigten	50 % Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen, im übrigen die Kriegsspende	Bis 30. Juni 1916, Preußen, ausschließlich der Provinz Pommern. Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.
6	Barthysius, Arthur, Berlin, Großbeerensstraße 87	Fürsorge für Hinterbliebene gefallener Militärmusiker	Verlag der „Deutschen Militär-Musiker-Zeitung“	Bis 30. Juni 1916, Preußen. Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.
7	Hilfsausschuß für die Deutschen in Britisch Südafrika, Berlin, Reichskolonialamt	Unterstützung der notleidenden deutschen Familien in Britisch Südafrika, deren Männer gefangen genommen wurden	Der Hilfsausschuß	Bis 30. Septbr. 1916, Preußen. Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.
8	Inspektion der Eisenbahntuppen, Berlin-Schöneberg	Zum Besten der Eisenbahntuppen im Felde	Die Inspektion	Bis 30. August 1916, Preußen. Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.
2. Vertriebe von Gegenständen:				
a) Bilder.				
1	Künstler Gilde, Berlin W., Nollendorfsstraße 31/32	Zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen	Nationalstiftung	Bis 31. Dezbr. 1916, Preußen.

Stbe.Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck	Stelle, an die die Mittel abgeführt werden sollen	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
2	Kunstverlag Fröhlich, Berlin, Ritterstraße 59	Zum Besten des Invalidendank	Der Invalidendank	Bis 30. April 1916, Preußen. Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.
b) Postkarten.				
3	Reichsverband zur Unterstützung deutscher Veteranen, Berlin, Potsdamer Straße 126	Unterstützung nicht invalider Veteranen	Der Verband	Bis 31. Dezbr. 1916, Preußen. Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.
4	Graphische Kunstanstalt Richard Labisch & Co., Berlin, Schicklerstraße 5/6	Zum Besten der Angehörigen der Marine (Familienunterstützung und Erholung Beurlaubter)	Reichsmarinestiftung	Bis 30. April 1916, Preußen. Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.
d) Sonstige Gegenstände.				
5	Expositurdirektion des K. K. österreichischen Handelsmuseums München, Kolberger Straße 16	Zum Besten des österreichischen Roten Kreuzes, des Kriegshilfsbureaus des K. K. Ministeriums des Innern und des Kriegsfürsorgeamts des K. u. K. Kriegsministeriums	Expositurdirektion in München	Dauer des Krieges, Preußen.
6	Ostpreußenhilfe, Verband deutscher Kriegshilfsvereine für Ostpreußen, Berlin-Schöneberg, Gothaer Straße 19	Hilfstätigkeit in der Provinz Ostpreußen	Der Verband	Bis 1. Oktober 1916, Preußen. Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.

Düsseldorf, den 29. März 1916.

I. Ca. 2541.

Der Regierungs-Präsident.

367. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat die dem Redakteur W. Clar in Kreuznach, Kurhausstraße 15 erteilte Erlaubnis zur Veranstaltung von Lichtbildervorträgen in der Rheinprovinz zu Gunsten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen unter den bisherigen Bedingungen bis zum 31. Mai 1916 verlängert.

Düsseldorf, den 21. März 1916. I Ca 2207.

Der Regierungs-Präsident.

368. Dem Friedrich Podszuk (Podszuch), geboren am 26. Dezember 1872 in Grünwalde, Kreis Stallupönen und seiner Ehefrau Henriette Elfriede geborenen Waldeck, beide in Belbert wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Podzuch zu führen.

Düsseldorf, den 27. März 1916. I Ca 2290.

Der Regierungs-Präsident.

369. Mit meiner Genehmigung hat der Oberbürgermeister in Hamborn dem Bureaudirektor Jakob Schilling dortselbst die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hamborn gemäß § 4 des Personenstandsgesetzes widerrufenlich übertragen.

Düsseldorf, den 4. April 1916. I. M. 1583.

Der Regierungs-Präsident.

370. Dem Hermann Karl Wilhelm Anauß, geboren am 25. August 1912 zu Eving, wohnhaft in Kettwig, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Bräsch zu führen.

Düsseldorf, den 27. März 1916. I Ca 2395.

Der Regierungs-Präsident.

371. An Stelle des verstorbenen Schiffskapitäns Andreas Breynd habe ich den früheren Schiffer, jetzigen Reeder, Wilhelm Uebing in Duisburg, Marienortstr. 38, zum Mitglied der Lotsenprüfungskommission ernannt.

Düsseldorf, den 25. März 1916. I E 764.

Der Regierungs-Präsident.

372. Mit meiner Genehmigung hat der Bürgermeister in Mettmann dem Stadtssekretär Enke dortselbst die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Mettmann gemäß § 4 des Personenstandsgesetzes widerrufenlich übertragen.

Die Uebertragung der Geschäfte des Standesbeamten-Stellvertreters an den Stadtssekretär Köllker ist widerrufen.

Düsseldorf, den 4. April 1916. I M 1582.

Der Regierungs-Präsident.

373. Der bei der Crefelder Eisenbahn angestellte Lokomotivführer Rother aus Moers hat am 4. Janua

1916 einem 2 $\frac{1}{2}$  Jahre alten Knaben dadurch das Leben gerettet, daß er von einem fahrenden Güterzuge sprang und den Knaben aus dem Geleise riß. Beide kamen hierbei zu Fall, während der von R. vor dem Abspringen gebremste Zug noch 8 bis 10 m an der Unfallstelle vorbeifuhr. R. hat dabei Umsicht, Entschlossenheit und Selbstaufopferung gezeigt.

Ich erteile ihm hierdurch für sein mutiges und opferwilliges Verhalten eine öffentliche Belobung.  
Düsseldorf, den 27. März 1916. IJ 684.

Der Regierungs-Präsident.

**374 Polizeiverordnung**  
betreffend die Verunreinigung und Verschüttung der Wasserläufe.

Auf Grund der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird gemäß § 19 des Preussischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 für den Umfang des Regierungsbezirkes folgendes verordnet:

§ 1.

Es ist verboten, Erde, Sand, Schlacken, Steine, Holz, feste und schlammige Stoffe, sowie tote Tiere in einen Wasserlauf einzubringen.

Es ist verboten, solche Stoffe an Wasserläufen abzulagern, wenn Gefahr besteht, daß diese Stoffe hineingeschwemmt werden.

Als Wasserlauf im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch Gräben, die der Vorflut der Grundstücke verschiedener Eigentümer dienen, und sonstige künstliche Wasserläufe.

Unter das Verbot fallen insbesondere auch Flaschen, Blecheimer, Blechbüchsen, irdene und andere Geschirre, Schutt, Kehricht, Unrat, Dung, tierischer und menschlicher Kot und sonstige feste und schlammige Abgänge der Haus- und Landwirtschaft und der gewerblichen Betriebe.

§ 2.

Ausnahmen von dem Verbot kann die Wasserpolizeibehörde zulassen, wenn daraus nach ihrem Urteil eine für andere nachteilige Veränderung der Vorflut oder eine schädliche Verunreinigung des Wassers nicht zu erwarten ist.

Wird die Unterhaltungslast erschwert, so darf die Wasserpolizeibehörde die Ausnahme nur mit Zustimmung des Unterhaltungspflichtigen zulassen.

§ 3.

Die Vorschriften des § 1 gelten nicht für das Einbringen von Fischnahrung; jedoch ist die Wasserpolizeibehörde befugt, das Einbringen zu untersagen, wenn dadurch das Wasser zum Nachteile anderer verunreinigt wird. Dasselbe gilt für die Düngung künstlicher teichartiger Erweiterungen von Wasserläufen, die der Fischzucht oder der Fischhaltung dienen.

§ 4.

Schutt-, Kehricht- und Dunghaufen an Wasser-

läufen, Ueberläufe aus Fauche- und Abortgruben und sonstige Anlagen, die ein Einbringen oder Einschwemmen der in § 1 genannten Stoffe in den Wasserlauf ermöglichen, sind nach Anordnung der Wasserpolizeibehörde zu beseitigen, oder derart einzufriedigen und abzuschließen, daß die Gefahr des Einbringens oder Einschwemmens nicht mehr besteht. Auch kann die Benutzung dieser Anlagen untersagt werden.

Die Wasserpolizeibehörde kann auf Grund öffentlicher Bekanntmachung in einzelnen Orten fordern, daß binnen einer angemessenen, von ihr zu bestimmenden Frist von dem Bestehen derartiger Anlagen Anzeige erstattet wird.

§ 5.

Wer entgegen der Vorschrift der §§ 1—3 verbotene Stoffe in den Wasserlauf einbringt, und hierdurch das Wasser schädlich verunreinigt oder eine nachteilige Veränderung der Vorflut bewirkt, oder wer die gemäß § 4 erforderliche Anzeige von dem Bestehen schädlicher Anlagen unterläßt oder trotz polizeilicher Anordnung solche Anlagen nicht beseitigt, oder weiter benutzt, wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe von 1 bis 60 M, im Unvermögensfalle mit einer entsprechenden Haft bestraft.

§ 6.

Die Wahrnehmung der sich aus den obigen Bestimmungen ergebenden örtlichen Geschäfte der Wasserpolizei an den Uferbezirken des Rheins, der Ruhr, der Lippe, des Griethausener und Rheinberger Altrheins und am Rhein-Weser-Kanal wird in den Landkreisen den Landräten, in den Stadtkreisen der zuständigen Ortspolizeibehörde gemäß § 343 Abs. 2 des Wassergesetzes übertragen.

§ 7.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatte in Kraft.

Die Regierungs-Polizei-Verordnung vom 7. Juli 1852 betreffend die Verunreinigung der Privatflüsse wird aufgehoben.

Düsseldorf, den 25. Januar 1916.

Der Regierungs-Präsident: Dr. Kruse.

375. Die geprüfte Rechnung der Ruhegehaltskasse der Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1914 liegt im hiesigen Landeshause, Zimmer 17, vom 3. April d. Js. ab auf 4 Wochen zur Einsicht offen, was nach § 19 der Rassenakung zur Kenntnis gebracht wird.

Düsseldorf, den 30. März 1916. I. H. Nr. 2528 S.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

**Bekanntmachungen der Militärbehörden.**

376. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand wird folgendes bestimmt:

Die Verfügung des stellvertretenden Generalkommandos vom 18. Oktober 1914 Abt. I c Nr. 2905 wird wie folgt abgeändert:

Jeder, der Benzin aus dem Auslande über die

Deutsche Grenze gebracht hat, hat die von ihm eingeführte Menge mit Angabe der Herkunft und Siedegrenzen sogleich der Inspektion des Kraftfahrwesens Berlin mitzuteilen ohne Rücksicht darauf, daß die eingeführten Mengen auch von Grenzzollämtern angezeigt werden.

Im übrigen behält die obengenannte Verfügung ihre Gültigkeit. Abt. I E Nr. 1081.

Coblenz, den 13. März 1916.

Stellvert. Generalkommando des VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General:

gez. von Ploetz, General der Infanterie.

377. Da sich ergeben hat, daß im Korpsbereich die für die Anfertigung von Mannschaftsbekleidungsstücken von der Heeresverwaltung festgesetzten Entlohnungen den Arbeitern vielfach unter Umgehung der Tarife vor-enthalten werden, bestimme ich auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 hiermit für den Bereich des VII. Armeekorps:

I.

Für alle von Bekleidungsämtern vom 1. April 1916 ab in Auftrag gegebenen und in Privatbetrieben des Korpsbereichs erfolgenden Anfertigungen von Mannschaftsbekleidungsstücken (Schneider- und Mützenmacher-Anfertigungen, Halsbinden, Helmbezügen, Armbinden, Salzbeutel usw.) dürfen keine Vereinbarungen getroffen

werden, welche von den Lohnabreden in den vom Kriegsbekleidungsamt des VII. Armeekorps in Münster i. W. am 1. April 1916 herausgegebenen allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen abweichen.

II.

Die vor dem 1. April 1916 abgeschlossenen Verträge gelten als zu den unter I. erwähnten Preisen abgeschlossen, bezüglich der Arbeiten, die nicht bis zum 31. März 1916 abgenommen worden sind.

III.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Münster, den 1. April 1916. I b Nr. 8316.

Stellvert. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der stellv. kommandierende General:

F r h r. v. G a y l, General der Infanterie.

### Personal-Nachrichten.

378. Der Bürgermeister Evers ist endgültig zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Borst im Kreise Kempen ernannt worden.

379. Gestorben: Gerichtskassensekretär Kniesja in Elberfeld.

Verfezt: Gerichtsvollzieher Eiser von Langenberg nach Velbert, Gerichtsdiener Boß von Duisburg-Ruhrort nach Barmen.

